



**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Environmental Chemistry (M.Sc.)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. April 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2016 (AB UBT 2016/039) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „einem englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule“ durch den Passus „englischer Sprache“ und der Passus „C1“ wird durch den Passus „B2“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen und der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Wiederholung einer Prüfung kann mündlich erfolgen, auch wenn vorherige Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“
  - b) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan,“ gestrichen und im letzten Halbsatz wird nach dem Wort „Supplement“ das Wort „wird“ eingefügt.

5. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird der Passus „auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen an das Dekanat der Fakultät Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen“ durch den Passus „online zu stellen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Nr. 3.2.7 erhält folgende Fassung:

„3.2.7 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. interdisziplinäre Studienkompetenzen, studienrelevante Berufsausbildungen, Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, Praktika, Auslandsaufenthalte)“

c) Nr. 5.1.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird der Passus „und besondere Qualifikation (gemäß Nr. 3.2.7 Buchst. a)“ gestrichen.
- bb) Die Satzbezeichnung entfällt.
- cc) Der Passus „mit der besonderen Qualifikation“ wird gestrichen.
- dd) In Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- ee) In Nr. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- ff) Nr. 3 wird aufgehoben.

d) Nr. 5.1.3 erhält folgende Fassung:

„5.1.3 Besondere Qualifikationen (gemäß Nr. 3.2.7)

<sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, z. B. studienrelevante Berufsausbildungen, Zusatzstudium, im Ausland belegte Kurse, Sprachkurse, Auslandsaufenthalte, Praktika, Auszeichnungen, wie etwa Stipendien oder Preise. <sup>2</sup>Dafür werden weitere maximal 20 Punkte vergeben.“

- e) Nr. 5.2.1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt und nach dem Wort „auszudrücken“ wird der Passus „, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten“ angefügt.
  - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 11. April 2017 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. März 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. März 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. April 2017, Az. A 3396/16 - I/1a.

Bayreuth, 10. April 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. April 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. April 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. April 2017.